

Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich ausgewiesener Flächen der Gemeindeentwicklungsstrategie Nr. 2, 3, 4 und 6

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flächen, die in dem als Anlage beigefügten Plan aus der Gemeindeentwicklungsstrategie markiert sind:

1. Nr. 2
2. Nr. 3
3. Nr. 4
4. Nr. 6

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Städteplanerische Ziele

Die Gemeinde Bad Laer entwickelt sich seit Jahren äußerst positiv. Die Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum nimmt weiterhin zu. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeindeentwicklung derzeit das Ziel, den Siedlungsschwerpunkt von Bad Laer in adäquater Weise auszubauen.

Die im Plan dargestellten Gebiete im Geltungsbereich dieser Satzung stellen nach den Wertungen und Zielen der Gemeindeentwicklungsstrategie Flächenpotentiale zur Mobilisierung von Bauland und Schaffung von Wohnraum dar, die nach den Wertungen der Gemeinde Bad Laer besonders geeignet sind für zukünftig nachgefragte Wohnformen und Haustypen, um mit einem passenden Angebot Menschen für Bad Laer zu gewinnen bzw. in Bad Laer zu halten.

Hinter dieser Zielsetzung steht auch die Überlegung, die bestehenden, steuerfinanzierten Infrastruktureinrichtungen auch in Zeiten des demographischen Wandels langfristig bestimmungsgemäß auszulasten.

§ 3 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Bad Laer an allen im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Laer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Bad Laer am 25.04.2016 beschlossene Satzung über den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich ausgewiesener Flächen der Gemeindeentwicklungsstrategie Nr. 2, 3, 4 und 6 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf die Regelung des § 10 Abs. 2 Niedersächsischer Kommunalverfassungsgesetz hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Laer, den 25.04.2016

Gemeinde Bad Laer
gez. Vollmer
Bürgermeister

Bad Laer, den 25.04.2016

Anlage

